



Gebührensatzung der Stadt Zella-Mehlis für die Benutzung des Stadtarchivs (ArchGebS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung vom 07.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren gemäß dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadtarchivs erbrachten Verwaltungsleistungen findet die Verwaltungskostensatzung der Stadt Zella-Mehlis in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Gebührensschuldner ist, wer das Stadtarchiv benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme des Stadtarchivs.
- (2) Die Gebühr wird binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch natürliche oder juristische Personen, die dieses Archivgut abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen von Privatpersonen,
 - c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.

§ 4
Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern und Studenten wird die Hälfte der Gebühren erhoben.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt
Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, 01.02.2005

P a n s e
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis

- (1) Direktbenutzung von Archivalien mit Ausnahme von Bauakten
je angefangenen Tag 1,50 Euro
- (2) Die Nutzung von Bauunterlagen (Grundriss, Schnitt und Ansicht)
je Bauakte 15,00 Euro
- (3) Vorlage von Archivalien außerhalb des Stadtarchivs
je Archivalie einmalig 5,00 Euro
- (4) Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderer technischer Vorkehrungen bedarf
je Vorlage 7,50 Euro
- (5) Recht auf Wiedergabe von Archivalien
- Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion beim Druck / im Film werden entsprechend der Auflagenhöhe festgelegt
- | | | | |
|------|--------|-----------|-------------|
| bis | 5.000 | 10,00 bis | 50,00 Euro |
| bis | 10.000 | 50,00 bis | 75,00 Euro |
| über | 10.000 | 75,00 bis | 100,00 Euro |